Leitungsauskunft

Notfallnummer: 03494/3921555

www.azv-wemu.de info@azv-wemu.de



Bitte dieses Formular vollständig ausgefüllt und mit Originalunterschrift zurücksenden. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter folgender Rufnummer zurück: 03494 39215-0

Reg.-Nummer AZV:

	Be	earbeitungsvermerke / Bauvorhaben
AZV Westliche Mulde Bahnhofstraße 14a OT Stadt Wolfen 06766 Bitterfeld-Wolfen		
Name des Auskunftsersuchenden	handelt im Namen der Firma	
Baustelle PLZ, Ort, Straße, Hausnummer und/oder	Gemarkung, Flurnummer, Flurstücks	nummer
Art des Bauvorhabens Gas-/Wasserverlegung Kabelverlegung Kanalverlegung	Straßenbau Baugrube Gartengestaltung	☐ Bausanierung ☐ Bohrungen, Bausanierungen
Datum, Unterschrift des Aukunftsersuchenden		Baubeginn
Der Unterzeichner bestätigt den Erhalt und die und des Freistellungsvermerks des AZV Wes sich, diese seinem Auftraggeber vorzulegen. Angaben zum vorhandenen Leitungs- und Anlagent	tliche Mulde (siehe Seite 2) und vo	_
	_	(wild duton AZV adogerant)
Anlagen des AZV im Bereich der Erdarbe	iten vorhanden?] ja □ nein
 □ Abwasserleitungen □ Abwasserdruckleitungen □ Niederspannungskabel □ Steuerkabel □ sonstige Anlagen 		erforderlich - Bitte Termin vereinbaren! ft Einweisender, Unterschrift Eingewiesener
	rahan: C	ti. Destandaniëna
Mit dieser Leitungsauskunft werden überg	Jepen: 3	tk. Bestandspläne
Diese Leitungsauskunft ist nur gültig im Z		
Während der Arbeiten sind alle Unterlage	Thad der Baustelle Vorzarialter	
Während der Arbeiten sind alle Unterlage		Bearbeiter des AZV Westliche Mulde

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf den kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die der Zweckverband keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist Darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des AZV, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten. Hausanschlussleitungen sind nicht im Bestandsplan dargestellt.

Leitungsschutzanweisung:

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom- ,bzw. Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Telekomunikation; damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gas-, Abwasserleitungen oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Gefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Borhungen, Setzen von Masten und Stangen, eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeinde Pflichten des Bauunternehmers:

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der Ihm übertragenen Bauleistungen in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichekeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von Ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten. Erkundigungspflicht:

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen(VU) eine aktulle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulasträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen:

Für die Überdeckung von Abwasserleitungen kann keine Regelgröße benannt werden. Auch Energie- und Steuerkabel können relativ flach verlegt sein.

Angaben über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden nicht von der Pflicht einer sorgsamen Arbeitsweise. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt.

Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgnungsanlage gehördende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des AZV nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Werden Leitungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet und angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen VU Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden.

Strafrechtliche Kosequenzen und Schadensersatzansprüche:

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Kosequenzen verbunden sein.